

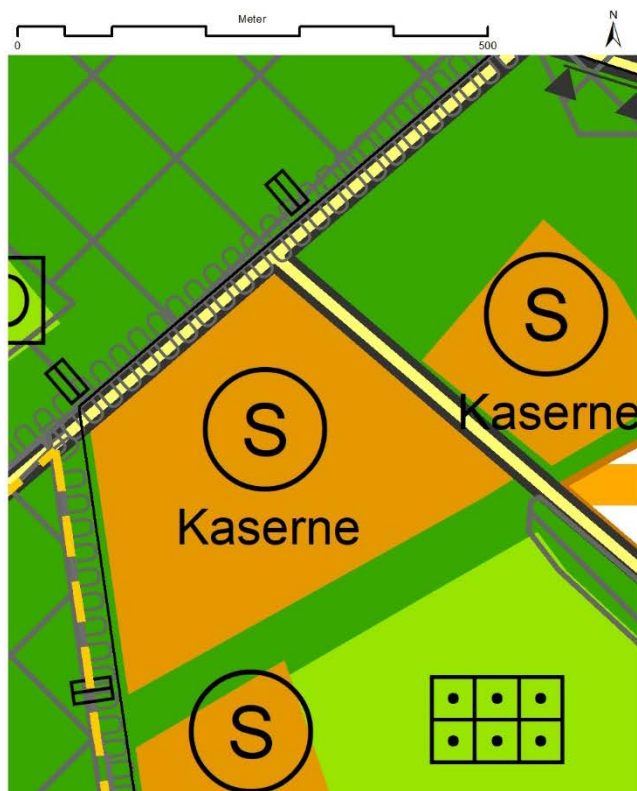
Karlsruhe – Oststadt

KA-M-E001	„Rintheimer Querallee (M)“,
KA-S-E002	„Rintheimer Querallee (S)“,
KA-Gf-E001	„Rintheimer Querallee (Gf)“,
KA-Fo-E001	„Rintheimer Querallee (Fo)“

Plandarstellung:

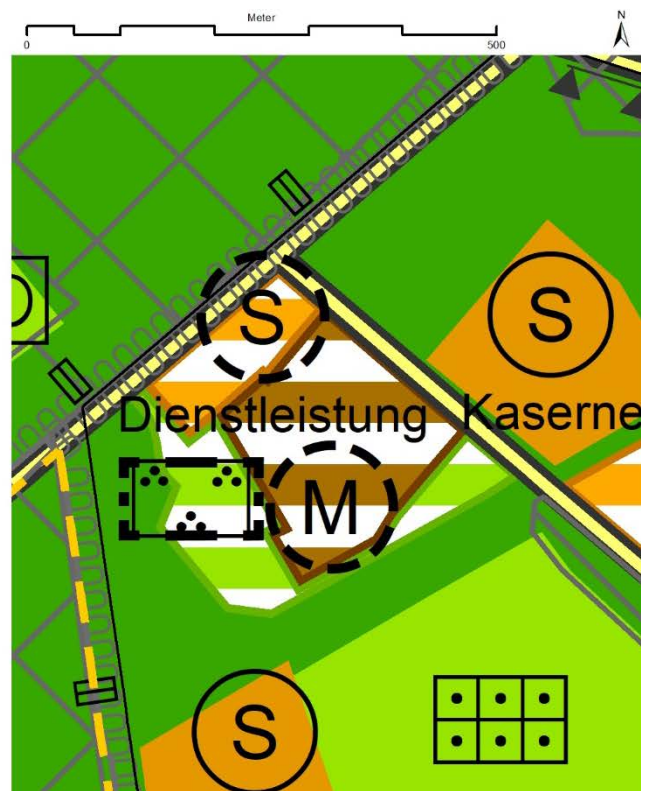
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Sonderbaufläche Kaserne



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung, gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche (Parkanlage)



KA-Rintheimer Querallee**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
KA-M-E001	Rintheimer Querallee (M)	M	4,1	B	110	80	210	S
KA-S-E002	Rintheimer Querallee (S)	S	1,4					S
KA-Gf-E001	Rintheimer Querallee (Gf)	Gf	3,0					S
KA-Fo-E001	Rintheimer Querallee (Fo)	Fo	2,3					S

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan*	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2) 3) 4)	5) 6)	WSG IIIB	-

*bezogen auf Regionalplan 2025

- 1) Grünzäsur, vgl. letzten Absatz Teil 1. „Beschreibung und Begründung“
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes
- 3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
- 4) Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“
- 5) FFH-Gebiet Nr. 6916342 Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe
- 6) Westlich anschließend Waldbiotop (Biotopname: Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim, Biotopnummer: 269162126076)

Hinweis:

Der Umgriff des hier vorliegenden FNP-Einzeländerungsverfahrens unterscheidet sich vom Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im weiteren Verfahren auf den FNP-Umgriff reduziert werden.

1. Beschreibung und Begründung:

Die ehemalige General-Kammhuber-Kaserne (GKK) ist eine Liegenschaft in Bundesbesitz. Die militärische Nutzung wurde Anfang der 2000er-Jahre aufgegeben. Seither werden Teile der Bestandsgebäude (vorübergehend) zivil nachgenutzt, andere Teile stehen leer bzw. liegen brach.

Die BImA als Eigentümerin möchte die Liegenschaft langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Im Plangebiet sollen zukünftig sowohl Bundesbehörden als auch Dienstleistungsnutzung und Wohnen ermöglicht werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (dort: Teilbereich West) ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Sonderbaufläche mit

der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Da sich Teile des Plangebiets im Außenbereich befinden, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

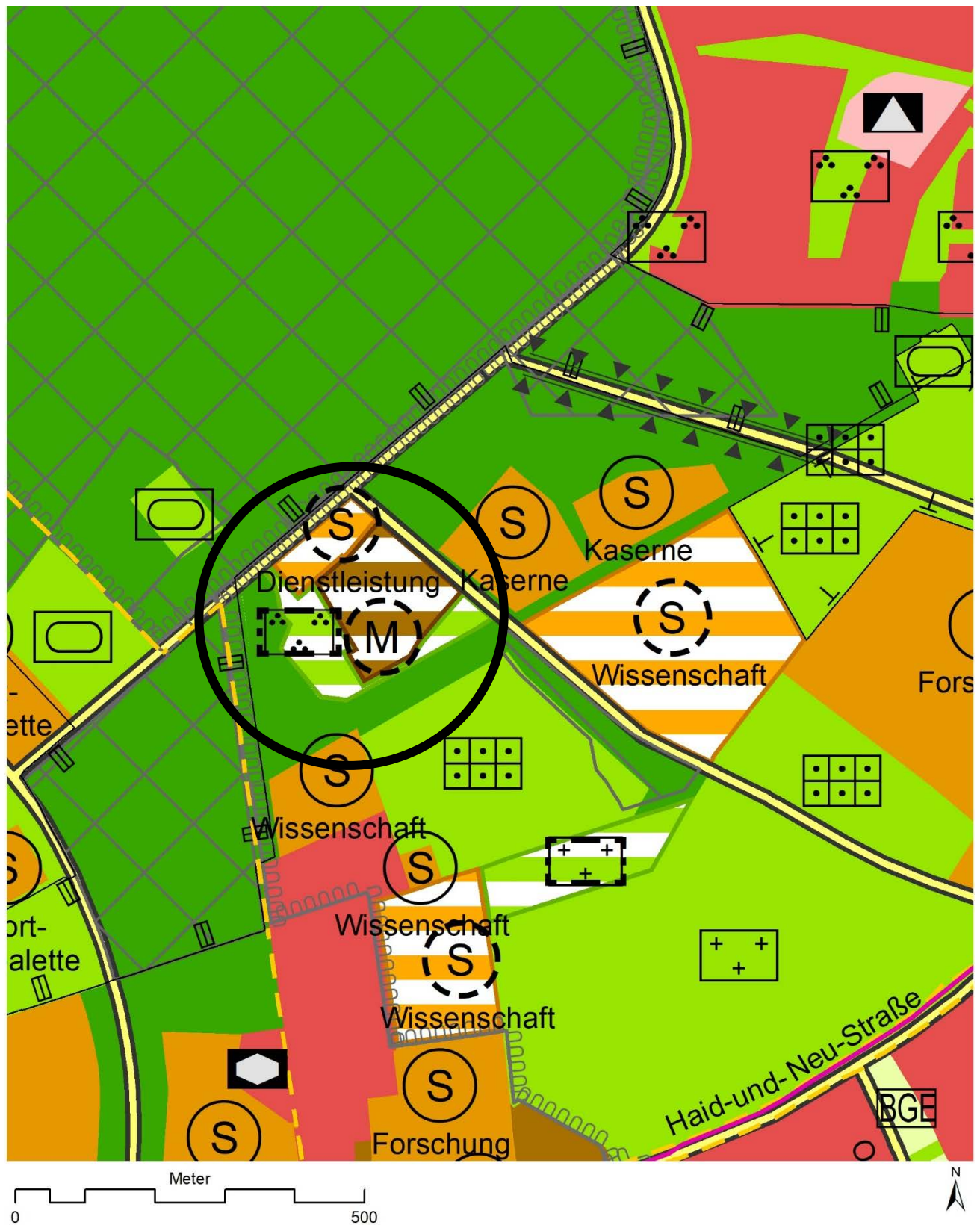
Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Gegensatz zu der Darstellung im FNP ist die Planfläche in Realität teilweise bewaldet. Mit der Einzeländerung wird – analog zum Entwurf des Bebauungsplans – die tatsächliche Bewaldung im FNP nachvollzogen.

In der Bilanz ergibt sich mit der FNP-Einzeländerung eine Reduktion der Bestands-Baufläche von 10,8 ha (Sonderbaufläche Kaserne) auf insgesamt 5,5 ha (Sonderbaufläche Dienstleistung und gemischte Baufläche).

Der derzeit gültige Regionalplan legt den Planbereich vollständig als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung, Bestand) und als Sonderflächen (Bund) fest.

Abweichend davon legt der im Mai 2025 beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Regionalplan 2025 den Westen der Planfläche – den bewaldeten Bereich – als Regionalen Grünzug fest. Da dieser Bereich mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan als Wald gesichert werden soll, steht der Regionale Grünzug weder dem Bebauungsplan noch der Änderung des Flächennutzungsplans entgegen. Östlich der Planfläche – entlang und in Verlängerung der Rintheimer Querallee – wird im Regionalplan 2025 außerdem neu eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung festgelegt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	X			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt	x			
Landschaftsbild	x			
Kultur / Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>		<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			X	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)				
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit zu erwarten, durch den Erhalt der angrenzenden Grünfläche kann argumentiert werden, dass die Änderung eine positive Wirkung auf Menschen und Gesundheit hat.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die Änderung wird weniger Boden versiegelt, dadurch bleiben in den unbebauten Bereichen die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch die Reduzierung der Baufläche, den Erhalt der Forstfläche und der Darstellung von Grünflächen ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Mikroklima und die Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Auch hier ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Schutzgut zu rechnen, da das Landschaftsbild durch die ausbleibende Bebauung weniger beeinträchtigt wird und der Forst erhalten bleibt.

Kultur/Sachgüter

Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Die Verringerung der Baufläche führt zu einem leichten positiven Effekt auf das Schutzgut, da der Eingriff in den Naturraum insgesamt geringer ausfällt.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Die Reduzierung der Baufläche kann voraussichtlich zu einer geringen Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern führen, da die Belastung der Umwelt insgesamt abnimmt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Aufgrund der sehr kleinräumigen Änderung der Bauflächen sind keine Auswirkungen auf Natura 2000- oder FFH-Gebiete zu erwarten. Die Maßnahme bleibt für die Schutzgebiete unproblematisch.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.